



# SRO-SLVASSL

⊕ Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Leasingverbandes SRO/SLV

## Einschreiben

Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA  
Herren Franz Stirnimann und  
Léonard Bôle  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern

FINMA		
ORG	16. JULI 2010	SB
Mg		
Bemerkung:		FLY

Zürich, 15. Juli 2010  
B0451947.doc

## Anhörung zur Zusammenführung der Geldwäschereiverordnungen der FINMA

Sehr geehrte Herren

Über das Forum-SRO wurden wir mit Schreiben vom 10. Juni 2010 eingeladen, zum Entwurf der neuen Geldwäschereiverordnung der FINMA (E-GwV-FINMA) im Rahmen der Zusammenführung der drei bestehenden Geldwäschereiverordnungen GwV-FINMA 1 – 3 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen und benützen die Gelegenheit dazu hiermit gerne. Die im genannten Schreiben ange-setzte Frist zur Stellungnahme bis 12. Juli 2010 wurde der SRO/SLV zusammen mit jener des Fo-rum-SRO freundlicherweise bis und mit 15. Juli 2010 erstreckt. Die heutige Eingabe erfolgt demnach fristgemäss.

In den nachfolgenden Ausführungen beschränken wir uns darauf, unseren Hauptstandpunkt (Nicht-anwendbarkeit der Geldwäschereiverordnung auf die SRO/SLV und die ihr angeschlossenen Fi-nanzintermediäre [FI]) darzustellen sowie detailliert auf den leasingspezifischen Art. 12 Abs. 3 E-GwV-FINMA einzugehen. Wir unterstützen jedoch vollumfänglich die Stellungnahme des Forum-SRO vom 15.7.2010 mit allen darin enthaltenen Anträgen. Das Eintreten auf Detailregelungen des E-GwV-FINMA erfolgt als sachliche Kritik an den vorgesehenen Regelungen sowie eingedenk der Praxis der FINMA, die Geldwäschereiverordnung dereinst bei der Prüfung von Reglementsänderun-gen der SRO/SLV zu berücksichtigen, jedoch ausdrücklich ohne Anerkennung ihrer Anwendbarkeit auf die SRO/SLV und die ihr angeschlossenen FI. Vielmehr behalten wir uns ausdrücklich vor, ge-gebenenfalls beschwerdefähige Verfügungen der FINMA zu verlangen und den Rechtsweg zu be-schreiten.

### I. Hauptstandpunkt

Die GwV-FINMA kann sich nur an die DUF1 richten, da nur dafür eine gesetzliche Grundlage besteht, nämlich in Art. 17 und 18 Abs. 1 Bst. e GwG. Exakt auf diese Bestimmungen be-zieht sich zu Recht die FINMA selbst im Ingress des E-GwV-FINMA. Dies ist sowohl in den

einleitenden Bestimmungen über die Anwendbarkeit der GwV-FINMA sowie durch Verzicht auf ausufernde Bestimmungen im Übergangsrecht sicherzustellen.

Die Reglemente der SRO und die GwV-FINMA sind demzufolge Regelungen gleichen Ranges. Denn sie konkretisieren die Sorgfaltspflichten der einer SRO angeschlossenen FI resp. der DUF. Es macht deshalb keinen Sinn, die GwV-FINMA mit Bestimmungen gegenüber den SRO ergänzen zu wollen. Dies kann die FINMA nur im Rahme der Festlegung ihrer Praxis als Aufsichtsbehörde tun. Die Kompetenz zum Erlass weiterführender Ausführungsbestimmungen zum GwG liegt beim Bundesrat. Und dieser hat nur eine sehr eingeschränkte Delegationskompetenz, von der er bis heute im Bereich der Sorgfaltspflichten noch keinen Gebrauch gemacht hat.

Für den von der FINMA angestrebten Anwendungsbereich der GwV-FINMA besteht keine gesetzliche Grundlage. Die Geldwäschereiverordnung ist deshalb im Nichtbankenbereich auf eine Anwendbarkeit strikt auf DUFs zu reduzieren.

Wir schliessen uns im Übrigen der detaillierten Begründung des Hauptstandpunktes in Ziffer. I. der Stellungnahme des Forum-SRO vom 15.7.2010 in allen Teilen an.

## II. **Zu Art. 12 Abs. 3 E-GwV-FINMA**

Gemäss Art. 12 Abs. 3 E-GwV-FINMA kann von der Einhaltung der Sorgfaltspflichten in dauerhaften Geschäftsbeziehungen im Bereich des Konsumgüterleasings nach Art. 1 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (KKG) abgesehen werden, sofern der Gesamtwert der Leasingobjekte pro Kunde den Betrag von CHF 25'000.00 nicht übersteigt. Im Erläuterungsbericht führt die FINMA aus, das GAFI erachte das Konsumleasing als Geschäftsbereich mit sehr geringem Geldwäschereirisiko. Dies geht unter anderem aus dem Glossar der FATF zu den 40 Empfehlungen hervor (vgl. dort die Ausführungen zum Begriff „Financial Institutions“ in Verbindung mit Fussnote 3), wonach Anbieter von Finanzierungsleasing über Konsumgüter nicht als „Financial Institution“ gelten; oder nach Lesart des GwG ausgedrückt das Finanzierungsleasing von Konsumgütern nicht als Finanzintermediation gilt. Diese Ausnahme gilt nach dem Glossar der FATF allerdings ohne betragliche Limitierung über den Wert des Leasingobjektes oder eines jährlichen Zahlungsflusses. Beim Finanzierungsleasing über Konsumgüter besteht offenbar nach Ansicht der FATF per se ein geringes Geldwäschereirisiko.

Art. 12 Abs. 3 E-GwV-FINMA sollte sich also mindestens an der 3. Geldwäsche-Richtlinie der EU (Richtlinie Nr. 2005/60/EG vom 26.10.2005 sowie die gestützt auf deren Art. 40 Abs. 1 Bst. a, b und d erlassene Richtlinie 2006/70/EG, dort insbesondere Rz. 9) orientieren, welche es zulässt, dass die Mitgliedstaaten, wie zum Beispiel Deutschland, eine Ausnahme der Anwendbarkeit der Sorgfaltspflichten bei Leasingverträgen bis zu einem Zahlungsfluss von CHF Euro 15'000.00 per annum vorsehen können (vgl. dazu § 25d des deutschen Kreditwesengesetzes in Verbindung mit § 5 des deutschen Geldwäschegesetzes). Und dies nota bene nicht nur für Konsumentenleasingverträge, sondern für „Verträge ... die der Finanzierung von Sachen oder ihrer Nutzung dienen und bei denen das Eigentum an der Sache bis zur Abwicklung des Vertrages nicht auf den Vertragspartner oder den Nutzer übergeht“ (zit. aus § 25d des deutschen Kreditwesengesetzes). Jedenfalls ist es sachlich nicht gerechtfertigt.

tigt, die Ausnahme von den Sorgfaltspflichten nur für Leasingverträge vorzusehen, die dem KKG unterstehen. Einerseits ist international unbestritten, dass von den Leasingverträgen generell keine grosse Geldwäschereigefahr ausgeht und andererseits ist die Anwendbarkeit des KKG auf Konsumenten, nicht auf Konsumgüter, beschränkt (vgl. dazu Art. 3 KKG). Gerade für letztere spricht die FATF aber von einer Ausnahme (... financial leasing arrangements in relation to consumer products.“; zit aus Fussnote 3 zum Glossar der FATF zu den 40 Empfehlungen).

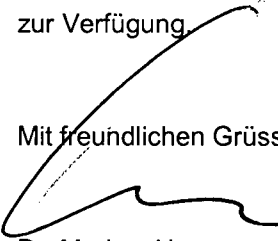
Im Übrigen verweisen wir auf unsere Eingabe vom 22. Oktober 2009, in welcher wir detailliert unseren Antrag auf Einführung eines Schwellenwertes von CHF 25'000.00 (exkl. MWST) für alle Finanzierungsleasingverträge begründeten, und erklären diese Eingabe zum integrierten Bestandteil unserer vorliegenden Stellungnahme (vgl. Beilage). Wir erinnern ferner daran, dass dieser Antrag auf Änderung von Randziffer 42 unseres Selbstregulierungsreglementes noch nicht behandelt wurde mit Blick auf die Meinungsbildung der FINMA in Zusammenhang mit der Geldwäschereiverordnung. Wir halten unsererseits an unseren Anträgen in allen Teilen fest und werden einen allfälligen negativen Entscheid der FINMA gegebenenfalls gerichtlich prüfen lassen. Mit diesem Hinweis soll die Ernsthaftigkeit unseres Kernanliegens betont werden, nämlich die Verhinderung einer Diskriminierung der inländischen Leasinggesellschaften gegenüber ausländisch domizilierten, die über die Grenze hinweg aus dem Ausland operieren können, ohne der GwG-Aufsicht der FINMA unterstellt zu sein.

### III. Verweis auf die Stellungnahme des Forum-SRO

Die SRO/SLV unterstützt im Übrigen alle Anliegen des Forum-SRO in seiner Eingabe vom 15. Juli 2010 und schliesst sich den dortigen Ausführungen in allen Teilen an. Es sei dies nicht zuletzt zur Vermeidung einer unnötig langen Eingabe der SRO/SLV auf Grund der Tatsache gestattet, dass der Unterzeichnete in seinen Funktionen als Sekretär der SRO-Kommission der SRO/SLV und als Präsident des Forum-SRO beide Eingaben zu verantworten hat.

Wir bitten Sie aus all diesen Gründen um Kenntnisnahme des Hauptstandpunktes und um Berücksichtigung unserer Ausführungen zu Art. 12 Abs. 3 E-GwV-FINMA sowie der Anliegen des Forum-SRO. Für Rückfragen oder Besprechung von Detailfragen steht der Unterzeichnete jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Markus Hess  
Sekretär SRO-Kommission

Beilage erwähnt

# SRO-SLASSL

⊕ Selbstregulierungsorganisation des  
Schweizerischen Leasingverbandes SRO/SL

## **Einschreiben**

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Herr Nicolas Ramelet  
Einsteinstrasse 2  
Postfach  
3003 Bern

Zürich, 22. Oktober 2009  
X0399196.doc

## **Anwendung von Art. 7a GwG; Revision des Selbstregulierungsreglementes**

Sehr geehrter Herr Ramelet

Mit Eingabe vom 14. April 2009 haben wir den Antrag gestellt, beim Leasinggeschäft einen sog. Bagatellbetrag (Vermögenswert von geringem Wert im Sinne von Art. 7a GwG) von CHF 25'000.00 zuzulassen. Der Antrag sieht vor, bei der Bestimmung dieses Betrages vom Nettowert des Leasingobjektes oder vom Betrag der zedierten Forderung auszugehen. Damit wurde eine Regelung übernommen, die bisher zur Erleichterung von Identifikationspflichten beim so genannten Small-Ticket-Leasing" (vgl. bisherige Rz. 10a des alten Selbstregulierungsreglementes; „SRR“) galt.

Sie haben uns wissen lassen, dass die FINMA eventuell dazu übergehen will, im Leasinggeschäft (und wohl auch bei anderen Dauerschuldverhältnissen) nicht von festen Beträgen eines Vermögenswertes, sondern vom jährlichen Zahlungsfluss vom Kunden an den Finanzintermediär („FI“) auszugehen. Dies wiederum gibt uns Anlass, Ihnen hiermit einen neuen

## **Hauptantrag**

**gegenüber dem gemäss Eingabe vom 14. April 2009 zur Rz. 42 (resp. nunmehr neu Rz. 41a) SRR gestellten Antrag wie folgt einzureichen, nämlich wie folgt:**

- „41a *Der Finanzintermediär kann auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss Art. 3-7 GwG verzichten, falls*
- a) *der dem Finanzintermediär jährlich zu bezahlende Betrag bzw. der Betrag der zedierten Forderung nicht mehr als netto CHF 25'000.- (exkl. Mehrwertsteuer) beträgt, und*

*b) keine Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen.*

*Bei Geschäften unterhalb dieser Mindestgrenze sind die Sorgfaltspflichten einzuhalten, wenn offensichtlich versucht wird, diese durch Verteilung des Betrages auf mehrere Transaktionen zu umgehen (sog. Smurfing).*

*Bei Vorliegen von Verdachtsmomenten gemäss Art. 3 Abs. 4 GwG oder Anhaltspunkten gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. a) und b) GwG sind die Sorgfaltspflichten auch dann einzuhalten, wenn die Beträge die oben bestimmte Summe unterschreiten."*

Der heute gestellte Hauptantrag weicht vom Antrag in der Eingabe vom 14. April 2009 lediglich in den rot bezeichneten Stellen ab, welche letzteren Antrag wir im Sinne eines *Eventualantrages* aufrecht erhalten.

Sowohl für den neuen Haupt- als auch für den bereits gestellten Eventualantrag geben wir gerne folgende

### **Begründung:**

1. Ausgangspunkt ist die Feststellung, dass mit beiden Anträgen strikt der risikobasierte Ansatz verfolgt wird. Deshalb sollen die Sorgfaltspflichten selbstverständlich nicht entfallen, wenn ein Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht. Es ist aber daran zu erinnern, dass die Empfehlungen der FATF Finanzierungsleasingverträge mit Konsumenten vom Anwendungsbereich der Sorgfaltspflichten generell und unabhängig vom Wert der Leasingobjekte oder einer bestimmten Höhe jährlicher Zahlungen ausnehmen (vgl. dazu das Glossar zu den 40 Empfehlungen der FATF unter dem Stichwort „Financial Institutions“, dort unter Ziffer 3 in Verbindung mit Fussnote 7). Die bisherige Unterstellungspraxis in der Schweiz zählt das Konsumgüter- oder Konsumentenleasing dennoch zum Finanzierungsleasing im Sinne des Art. 2 Abs. 3 GwG mit der nachvollziehbaren Begründung, dass der Gesetzgeber dieses Leasinggeschäft, wie es grösstenteils in der Schweiz praktiziert wird, als Konsumkredit qualifiziert und dem Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001 unterstellt hat. Dennoch darf betont werden, dass selbst die FATF beim Konsumgüterleasing keine relevante Geldwäschereigefahr erblickt. Gerade in diesem Leasingsegment fallen die meisten Leasingobjekte mit einem Nettowert von CHF 25'000.00 an resp. betragen die jährlichen Zahlungen der Leasingnehmer zum grössten Teil nicht mehr als CHF 25'000.00 pro Jahr.
2. In Deutschland wird das Geldwäschereirisiko gemäss § 25d des Kreditwesengesetzes („KWG“) bei Leasingverträgen (oder sonstigen Verträgen, die der Finanzierung von Sachen oder ihrer Nutzung dienen und bei denen das Eigentum an der Sache bis zur Abwicklung des Vertrages nicht auf den Vertragspartner oder den Nutzer übergeht) als „gering“ im Sinne von § 5 des Geldwäschegesetzes („GwG-D“) betrachtet, falls Zahlungen einen Betrag von EUR

15'000.00 im Kalenderjahr nicht übersteigen. Daraus lässt sich ableiten, dass bei solchen Verträgen von der Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäss § 3 GwG-D abgesehen werden kann. Die Sorgfaltspflichten sind demnach erst dann einzuhalten, wenn der Vertrag Zahlungen von mehr als EUR 15'000.00 im Kalenderjahr vorsieht. Unser Hauptantrag vom 14. April 2009 stellt demgegenüber auf den Nettowert des Leasingobjektes resp. den zedierten Betrag ab (analog der bisherigen Regelung zum Small-Ticket-Leasing). Der bei solchen Verträgen bezahlte Betrag pro Kalenderjahr dürfte sich in Anbetracht der üblichen Laufzeiten von 36 bis 72 Monaten in den weitaus meisten Verträgen auf ca. CHF 6'000.00 bis 10'00.00 (inkl. einem theoretischen Zins von 8 % auf dem mittleren investierten Kapital) beziffern und liegt somit weit unter dem von der EU und Deutschland definierten Schwellenwert.

3. Gemäss der dritten Geldwäsche-Richtlinie der EU (Richtlinie Nr. 2005/60/EG vom 26.10.2005) sollen Kreditverträge, bei denen das Kreditkonto ausschliesslich der Abwicklung des Kredits dient und die Kreditrückzahlung von einem Konto eingezogen wird, das im Namen des Kunden bei einem der Richtlinie unterstehenden Kreditinstitut eröffnet wurde, generell als Beispiele für weniger riskante Transaktionsarten angesehen werden (vgl. Ziffer [11] der Präambel der RL 2005/60/EG). In der Leasingpraxis werden die Leasingraten fast ausschliesslich über Bankkonten (und hier via LSV) oder durch Posteingzahlungen bezahlt. Nur ausnahmsweise erfolgen Barzahlungen an die Leasinggesellschaften und auch hier wiederum praktisch ausschliesslich im Bereich des (generell als wenig riskant eingestuft) Konsumentenleasings. Beim Investitionsgüter- oder Immobilienleasing gilt eine Zahlung der Leasingraten via LSV als Regel. Auch diese Schilderung der Leasingpraxis zeigt deutlich, dass generell nur ein geringes Geldwäscherei-Risiko besteht.
4. Aus den genannten Gründen beantragen wir, Art. 7a GwG analog der in der EU und Deutschland geltenden Regelung für Leasinggeschäfte umzusetzen und den heute gestellten Hauptantrag gutzuheissen. Es besteht keinerlei Veranlassung anzunehmen, dass die Situation auf dem Schweizer Leasingmarkt mit Blick auf das Geldwäschereirisiko anders zu beurteilen wäre als in der EU und speziell in Deutschland. Gegenteils darf davon ausgegangen werden, dass die Risikoanalysen der FATF bezüglich Konsumentenleasing sowie der EU und Deutschland für das Finanzierungsleasing generell auch für die Schweiz übernommen werden können. Der Betrag der im Kalenderjahr geschuldeten Zahlungen von EUR 15'000.00 entspricht bei einem durchschnittlichen EUR/CHF-Kurs von 1.65 etwa den beantragten CHF 25'000.00 Zahlungen pro Kalenderjahr. Nur mit einer Gutheissung unseres heute gestellten Hauptantrages werden im internationalen Vergleich gleich lange Spiesse für die Leasingbranche geschaffen. Es ist dabei zu bedenken, dass ausländische Anbieter sehr einfach Cross-border-Leasinggeschäfte anbieten können, ohne der schweizerischen Geldwäscherei-Aufsicht unterstellt zu sein (vgl. dazu die heutige Praxis zum räumlichen Geltungsbereich des GwG gemäss Ziffer 14 des Unterstellungskommentars der Eidg. Kontrollstelle (dort Rz. 345 – 354; S. 63 f.), welche im Übrigen unverändert in die bundsrätliche Verordnung zum Geltungsbereich von Art. 2 Abs. 3 GwG

überführt werden soll (vgl. dazu Art. 3 des Verordnungsentwurfes in der Fassung, wie sie in die Vernehmlassung gegeben wurde). Eine strengere Regelung als in der EU müsste demnach als Inländer-Diskriminierung angesehen werden und ist strikte abzulehnen.

5. Dennoch halten wir den Antrag gemäss unserer Eingabe vom 14. April 2009 mit einem Abstellen auf den Nettowert des Leasingobjektes im Sinne eines Eventualantrages aufrecht. Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen ist klar, dass jedenfalls diese Lösung in konsequenter Anwendung des risikobasierten Ansatzes für Leasing- und Finanzierungsgeschäfte akzeptabel sein muss. Noch einmal ist allerdings zu betonen, dass dem heute gestellten Hauptantrag namentlich zur Verhinderung einer Inländerdiskriminierung absolut der Vorzug zu geben ist.

Aus all diesen Gründen ersuchen wir um Gutheissung des eingangs gestellten Antrages und Genehmigung des oben aufgeführten Textes als neue Randziffer 41a des SRR der SRO/SLV.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Markus Hess  
Sekretär SRO-Kommission

cc. SRO-Kommission und SRO-Fachstelle